

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
Februar
2021

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.com/cz



Czech Law Firm
of the Year 2012–2020



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

- Die Gefahren der digitalen Welt
-

→ Steuern aktuell

- Erlass von Verspätungszuschlägen für die Abgabe von Kfz-Steuererklärungen und Grundsteuererklärungen nach Ablauf der Abgabefrist
 - Neuregelungen der Abgabenordnung im Bereich Verzinsung
 - Umsatzsteuer bei Vermietung von Immobilien im Jahre 2021
 - Erlass der Umsatzsteuer bei Lieferungen von COVID-Testen und Impfstoffen COVID-19
 - Ein weiterer Erlass von steuerlichen Nebenleistungen bei Umsatz- und Kfz-Steuer
 - Nachweis für angefallene Beteiligungskosten
 - Verpflegungsmehraufwand bei Inlandsreisen und Verpflegungspauschbetrag
 - OECD-Leitfaden zu Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf Verrechnungspreise
 - Veröffentlichung des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes
-

→ Rödl & Partner Intern

- Fachveranstaltungen | Wir bereiten vor: Februar-Juni 2021

→ Recht aktuell

Die Gefahren der digitalen Welt

Die digitale Welt ist ein nur schwer greifbarer Begriff, dessen Bedeutung durch eine rechtliche Regelung bisher nicht näher definiert wurde. Er schwimmt mit anderen Begriffen wie digitaler Markt, digitale Technologien, digitale Transformation, digitales Zeitalter oder digitale Dienstleistungen. Seine Bedeutung wird hierdurch jedoch nicht in Gänze beschrieben.

von Lucie Kianková
Rödl & Partner Prag

Der vorliegende Beitrag soll keine inhaltliche Definierung des Begriffes der digitalen Welt festschreiben, sondern möchte auf einige Gefahren hinweisen, die im digitalen Umfeld lauern und deren Existenz sich alle Nutzer digitaler Mittel bewusst sein sollten.

Sich in der digitalen Welt zu bewegen, bringt viele Vorteile. Es eröffnen sich neue Möglichkeiten, die Wettbewerbsfähigkeit wird gestärkt, die Gesellschaft wird offener und einzelne Bereiche wie Medizin und Umwelt erfahren Innovationen. Prozesse werden effizienter und flexibler. Gleichzeitig sehen wir jedoch eine Zunahme von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der digitalen Welt, sei es im Umfeld des Internets oder im Zusammenhang mit dem Einsatz digitaler Technologien.

Wir registrieren verstärkt Streitigkeiten in Verbindung mit der digitalen Welt

Es ist daher wichtig zu erkennen, dass die digitale Entwicklung auch eine Bedrohung darstellt, der wir uns stellen müssen. Erhöhte Wachsamkeit und vorbeugende Maßnahmen sind sicherlich geeignete Instrumente, um die negativen Auswirkungen für die Zukunft

zu mindern.

Die Fallstricke, die die digitale Welt bereithält, sind vielfältig und betreffen sowohl natürliche als auch juristische Personen. Eingriffe in die Persönlichkeit sind grundsätzlicher Natur und finden leider häufig statt, insbesondere in Bezug auf Ehre, Würde und Privatsphäre. Im Internet ist es gängig, dass beispielsweise Fotos nicht autorisiert verwendet oder falsche oder verzerrte Informationen über Personen veröffentlicht werden. Angriffe auf den guten Ruf juristischer Personen sind ebenfalls gang und gäbe. Die digitale Welt ist ein Umfeld, in dem Streite über Domains erwachsen, und das Teilen von illegalen oder nicht autorisierten Inhalten ermöglicht, sei es von Urheberwerken oder gewerblichen Schutzrechten wie Marken. Die digitale Welt birgt ernste Haftungsrisiken für Dienstleister der Informationsgesellschaft (Registatoren von Websites oder Betreiber von Community-Portalen und Online-Fotogalerien), die mit einem widerrechtlichen Inhalt gespeicherter Informationen oder illegalen Handlungen ihrer Nutzer zusammenhängen. Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass ein Unternehmer im Bereich Digital Business und E-Commerce ständig im Blickfeld der Öffentlichkeit steht und die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (insbesondere im Hinblick auf das Verbraucherrecht) für ihn selbstverständlich sein sollte. Hiermit verbunden ist eine erhöhte

Vorsicht bei der Kontrolle von Vertragspartnern, da das digitale Umfeld ein ideales Mittel ist, um die wahre Identität zu verschleiern.

Natürlich sind die obigen Beispiele weit entfernt von einer umfassenden Liste möglicher Fallstricke, die in der digitalen Welt lauern. Im Idealfall sollten diese immer im Hinblick auf den konkreten Fall und die eingetretene Situation analysiert werden. Es ist jedoch sehr wichtig, sich der beschriebenen Risiken bewusst zu sein und sie so weit wie möglich auszuräumen. Ein solches Vorgehen steht unter anderem auch im Einklang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Sorgfaltspflicht von Vertretungsorganen in Unternehmen. Wir empfehlen daher, die mit der digitalen Welt verbundenen Risiken nicht zu unterschätzen und deren Auswirkungen auf Sie und Ihr Unternehmen genauer zu

bewerten. Bei Interesse sind wir gern bereit, diese Problematik mit Ihnen zu besprechen und Sie vor möglichen Risiken zu schützen.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Lucie Kianková, BA
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Senior Associate
IP & IT Law Team Leader
T +420 236 163 720
lucie.kiankova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Erllass von Verspätungszuschlägen für die Abgabe von Kfz-Steuererklärungen und Grundsteuererklärungen nach Ablauf der Abgabefrist

Die Frist für die Abgabe von Kfz-Steuererklärungen und Grundsteuererklärungen läuft mit dem 31. März ab.

Durch das am 7. Januar 2021 im Finanzanzeiger des Finanzministeriums veröffentlichte Schreiben der Finanzministerin über einen durch außerordentliche Ereignisse bedingten Erlass von steuerlichen Nebenleistungen werden Verspätungszuschläge bei einer verspäteten Abgabe von Kfz-Steuererklärungen und Grundsteuererklärungen erlassen.

Durch dieses Schreiben wird die Frist für die Abgabe der o.g. Steuererklärungen de facto um zwei Monate – bis zum 1. April 2021 – verlängert. Verspätungszuschläge werden unter der Voraussetzung erlassen, dass die

Steuererklärungen innerhalb der o.g. Frist abgegeben werden. In diesem Zusammenhang wird auch die Fälligkeitsfrist der Kfz-Steuer auf den 1. April 2021 verlängert. Die Fälligkeitsfrist, bzw. die Fälligkeitsfristen der Grundsteuer, die nach der Höhe der geschuldeten Grundsteuer festgesetzt werden, bleiben unverändert.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Robert Němeček
robert.nemecek@roedl.com

Ing. Filip Straka
filip.straka@roedl.com

→ Steuern aktuell

Neuregelungen der Abgabenordnung im Bereich Verzinsung

Ist Ihnen bekannt, dass die novellierte Abgabenordnung die Verzinsung neu regelt?

- Für die Höhe von Zinsen ist neu das Bürgerliche Gesetzbuch maßgebend (z.B. Nachzahlungszinsen entsprechen nun nicht mehr dem Basiszinssatz zzgl. 14 Prozentpunkte, sondern dem Basiszinssatz zzgl. 8 Prozentpunkte);
- Unterschreiten die Zinsen CZK 1.000 (früher CZK 200), werden sie nicht erhoben;
- Es wird neu ein Zinsbescheid erlassen, gegen den eine Beschwerde eingelegt werden kann (früher Einspruch gegen Steuerbescheid)

- Werden rückständige Beträge erstmals eingetrieben, sind als Schutz vor Vollstreckungsfolgen Bescheide über deren Höhe (z.B. über Zinsen) zu erlassen;
- Zinsen werden nach Ablauf der Schonfrist von drei Werktagen (früher von vier Werktagen) erhoben.

Kontakt für weitere Informationen

Mgr. Jakub Šotník
jakub.sotnik@roedl.com

→ Steuern aktuell

Umsatzsteuer bei Vermietung von Immobilien im Jahre 2021

Am 1. Januar 2021 ist die längst erwartete Änderung des § 56a Abs. 3 UStG in Kraft getreten, nach der eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung von Grundstücken und Gebäuden an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen nur eingeschränkt möglich ist. Ende des Jahres 2020 wurde ein Schreiben der Generalfinanzdirektion veröffentlicht, das die Anwendung dieser Neuregelung erläutert.

von Klára Sauerová, Johana Cvrčková
Rödl & Partner Prag

Obwohl die Vermietung von Grundstücken und Gebäuden an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen allgemein umsatzsteuerfrei ist, konnten Vermieter bis Ende des Jahres 2020 zu einer umsatzsteuerpflichtigen Vermietung optieren. Die Umsatzsteuroption war für die Vermieter vorteilhaft und wurde oft genutzt, da die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für vermietete Immobilien als Vorsteuer abgezogen werden konnte.

Seit diesem Jahr kann die Umsatzsteuroption nur eingeschränkt angewandt werden. Eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung von Immobilien, die dauerhaften Wohnzwecken dienen, ist nunmehr unzulässig. Dauerhaften Wohnzwecken dienen hierbei Familienhäuser, Wohnräume nach UStG, Wohnungseinheiten, Gebäude oder Gebäudeteile, deren Bodenfläche mindestens zu 60% aus der Wohnfläche besteht, sowie Grundstücke oder Erbbaurechte, falls auf dem Grundstück eine der o.g. Immobilien steht.

Maßgeblich ist die im Grundbuch eingetragene Nutzungsart

Umsatzsteuroption bei Immobilien zum dauerhaften Wohnen ist nunmehr ausgeschlossen

Aus dem Schreiben der Generalfinanzdirektion ergibt sich, dass für die Beurteilung, ob die Umsatzsteueroption ausgeschlossen ist, die im Grundbuch eingetragene Nutzungsart maßgeblich ist. Ist eine Immobilie im Grundbuch als Familienhaus, Wohnraum oder Wohnungseinheit eingetragen, ist es offensichtlich, dass sie für dauerhafte Wohnzwecke bestimmt ist. Bei diesen Immobilien darf auf eine steuerfreie Vermietung nicht verzichtet werden. Ist jedoch als Nutzungsart ein Atelier oder ein anderer Gewerberaum eingetragen, dient die Immobilie nicht dauerhaften Wohnzwecken. Der Vermieter dieser Immobilie kann zu einer steuerpflichtigen Vermietung optieren.

Weicht die eingetragene Nutzungsart von der tatsächlichen Nutzungsart ab, z.B. wenn ein Familienhaus als Büro genutzt wird, ist für die Umsatzsteueroption die Eintragung im Grundbuch maßgeblich. Der Vermieter kann sich für die Umsatzsteuerpflicht entscheiden, wenn das Familienhaus renoviert und ins Grundbuch als Büroräume eingetragen wird.

Zum Schluss möchten wir darauf hinweisen, dass im Zusammenhang mit der Änderung des § 56a Abs. 3 UStG keine Übergangsbestimmungen eingeführt wurden. Die Nachteile bestehen darin, dass § 56a Abs. 3 UStG auch auf Mietverträge anzuwenden sind, die vor 1. Januar 2021 abgeschlossen wurden. Sollte ein Unternehmer innerhalb von den letzten zehn Jahren eine Immobilie erwerben oder diese modernisieren, wobei er zu einer steuerpflichtigen Vermietung gewechselt und die Vorsteuer abgezogen hat, muss er den Vorsteuerabzug berichtigen und die berichtigte Vorsteuer bis zum Ablauf der zehnjährigen Frist in der Umsatzsteuererklärung erklären und abführen.

Betrifft Sie die oben dargestellte Neuregelung, empfehlen wir Ihnen, die Umsatzsteuerbesteuerung des in Rechnung gestellten Mietzinses zu prüfen und ggfs. entsprechende Schritte zu unternehmen. Sollten Sie an unserer Unterstützung interessiert sein, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Klára Sauerová
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 280
klara.sauerova@roedl.com



Ing. Johana Cvrčková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
T +420 236 163 249
johana.cvrckova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Erlass der Umsatzsteuer bei Lieferungen von COVID-Testen und Impfstoffen COVID-19

Die Finanzministerin hat über den Erlass der Umsatzsteuer bei Lieferungen des Probematerials für Testungen auf Infektion mit SARS-CoV-2 und bei Lieferungen von Impfstoffen gegen Coronavirus entschieden.

Es wird die Umsatzsteuer bei inländischen Lieferungen erlassen, deren Steuer zwischen dem 16. Dezember 2020 und dem 31. Dezember 2022 entstanden ist. Gelieferte Gegenstände müssen dem EU-Recht entsprechen.

Die Generalfinanzdirektion hat ein Schreiben erlassen, das Hinweise für die Umsatzsteuerpflicht enthält.

Werden die o.g. Gegenstände geliefert, sind Rechnungen auszustellen, die nach der Generalfinanzdirektion den folgenden Hinweis zu enthalten haben: „Die Umsatzsteuer wird nach dem GFD-Schreiben erlassen“. In den Rechnungen sind weder der Steuersatz

noch der Steuerbetrag anzugeben. Lieferungen, deren Umsatzsteuer erlassen wird, sind in der umsatzsteuerlichen Aufzeichnung zu vermerken und in der Zeile 26 der Umsatzsteuervoranmeldung auszuweisen. In der Kontrollmeldung sind diese Lieferungen nicht zu erklären. Da die Steuer nicht entstanden ist, ist der Abnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová
klara.sauerova@roedl.com

Ing. Dominika Havrdová
dominika.havrdova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Ein weiterer Erlass von steuerlichen Nebenleistungen bei Umsatz- und Kfz-Steuer

Die Finanzministerin hat entschieden, Zinsen bei der Umsatzsteuer für Voranmeldungszeiträume von September 2020 bis März 2021 bzw. vom 3. Vierteljahr 2020 bis zum 1. Vierteljahr 2021 und Zinsen bei der Kfz-Steuer für den Entrichtungszeitraum 2020 zu erlassen. Die Steuer muss bis zum 16. August 2021 bezahlt werden.

Des Weiteren wird die am 15. April 2021 fällige Kfz-Steuervorauszahlung für den Entrichtungszeitraum 2021 erlassen. Der Erlass gilt für Steuerschuldner, deren überwiegenden Einkünfte aus Tätigkeiten erzielt werden, die nach dem Regierungserlass vom 22. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021 beschränkt oder nicht ausgeübt werden können, wobei der unmögliche oder beschränkte Geschäftsbetrieb dem Finanzamt auf amtlichem Vordruck anzuzeigen ist.

Die Finanzministerin hat des Weiteren über die Verlängerung des Zeitraums entschieden, in dem diverse Abgaben erlassen werden. Dieser Zeitraum beginnt am 01. Januar 2021 und endet am 16. August 2021.

Darüber hinaus wurde der Zeitraum verlängert, in dem Zinsen und Stundungszinsen erlassen werden, wenn den Steuerpflichtigen auf ihren Antrag hin wegen der Ausbreitung von COVID-2 eine Steuerstundung oder eine Ratenzahlung ermöglicht wurde. Auch dieser Zeitraum endet mit dem 16. August 2021.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová
klara.sauerova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Nachweis für angefallene Beteiligungskosten

Die Höhe von Aufwendungen, die bei Beteiligungsverhältnissen entstehen, ist von Steuerpflichtigen (nicht vom Finanzamt) verlässlich zu ermitteln, zu beziffern und nachzuweisen.

von Jakub Šotník
Rödl & Partner Prag

Es war umstritten, ob vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossene Beteiligungsaufwendungen (mittelbare Kosten bzw. Verwaltungskosten) ordnungsgemäß abgezogen wurden. Die Gesellschaft hat den nicht abziehbaren Beteiligungsaufwand nicht pauschal mit 5% der von der Tochtergesellschaft ausgeschütteten Gewinnanteile angesetzt, sondern tatsächlich angefallene nicht abziehbare Beteiligungsaufwendungen ermittelt, die weniger als CZK 400 betragen. Da das Finanzamt der Auffassung war, dass dieser Betrag viel höher sein musste, hat ihn pauschal i.H.v. TCZK 160 ermittelt. Nach diesem Betrag wurden Körperschaftsteuernachzahlungen festgesetzt. Als Anhaltspunkt diente dabei dem Finanzamt vor allem die Buchführung der Gesellschaft, wobei auf Beträge hingewiesen wurde, die mit der Beteiligung zusammenhängen konnten und bei Ermittlung von tatsächlich angefallenen, nicht abziehbaren Beteiligungsaufwendungen zu berücksichtigen waren.

Das Amtsgericht war derselben Auffassung wie das Finanzamt und hat betont, dass die Beweislast für niedrigere Aufwendungen als pauschal zu ermittelnde Beteiligungsaufwendungen nicht vom Finanzamt, sondern von der Gesellschaft selbst zu tragen ist. Das Amtsgericht hat des Weiteren die Anforderung der Gesellschaft abgewiesen, dass tatsächlich angefallene Beteiligungsaufwendungen vom Finanzamt selbst zu ermitteln sind, nachdem die Ermittlung der Gesellschaft als zu niedrig angefochten worden ist.

Durch die Gesellschaft wurde gegen das Urteil des Amtsgerichts eine Anfechtungsklage eingelegt, in der darauf hingewiesen wurde, dass das Amtsgericht zwischen dem Nachweis von Aufwendungen und der Ermittlung deren Höhe nicht unterscheidet, und dass in diesem Zusammenhang Steuerpflichtige ausschließlich verpflichtet sind, tatsächlich angefallene Beteiligungsaufwendungen nachzuweisen. Die Ermittlung deren Höhe sei nur eine mathematische Operation, wobei die Ermittlungsmethode gesetzlich nicht geregelt ist. Die Gesellschaft war überzeugt, dass sie die Be-

weislast getragen hat, da sie dem Finanzamt ihre Rechnungen vorgelegt hat, wobei vom Finanzamt ausschließlich die Höhe von tatsächlich angefallenen Beteiligungsaufwendungen angefochten wurde. Bei Bedenken gegen ermittelte Beteiligungsaufwendungen sollte das Finanzamt die Höhe von Beteiligungsaufwendungen selbst errechnen bzw. die Gesellschaft ersuchen, die Berechnung anzupassen.

Argumente der Gesellschaft wurden im Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts abgewiesen. Die Anforderung der Gesellschaft, dass sie vom Finanzamt zur Berichtigung von Beteiligungsaufwendungen solange ersucht werden sollte, bis dem Finanzamt eine korrekte, durch betriebswirtschaftliche Kennzahlen und entsprechende Unterlagen nachgewiesene Ermittlung vorliegt, wurde vom Obersten Verwaltungsgerichts auch abgewiesen. Das Oberste Verwaltungsgericht hat betont, dass die Gesellschaft die tatsächlich angefallene Höhe von Beteiligungsaufwendungen nachzuweisen hat. Dies bedeutet, dass diese Kosten ermittelt, beziffert und durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen sind.

Zum Schluss hat das Oberste Verwaltungsgericht betont, dass „... eine exakte Höhe von tatsächlich angefallenen Beteiligungsaufwendungen grundsätzlich nicht ermittelt werden kann, wobei eine effiziente Berechnungsformel zu entwickeln ist. Diese Berechnungsformel muss sämtliche Aufwendungen berücksichtigen, die bei der Verwaltung der Tochtergesellschaft in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen“.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 210
jakub.sotnik@roedl.com

→ Steuern aktuell

Verpflegungsmehraufwand bei Inlandsreisen und Verpflegungspauschbetrag

Am 31. Dezember 2020 wurde im Gesetzblatt die Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlicht, durch die der Verpflegungsmehraufwand, die Kilometerpauschale und durchschnittliche Kraftstoffpreise für das Jahr 2021 geregelt sind. Die Neuregelungen finden vor allem bei Erstattung von Fahrzeugkosten mit Privatfahrzeugen von Arbeitnehmern Anwendung.

Die Kilometerpauschale beträgt bei PKW CZK 4,40. Die Kraftstoffkosten werden folgendermaßen erstattet: CZK 27,80 je Liter Benzin 95, CZK 27,20 je Liter Diesel und CZK 5,00 je kWh Strom.

Der Verpflegungspauschsatz bei Dienstreisen zwischen mit einer Dauer fünf und zwölf Stunden beträgt zwischen CZK 91 und CZK 108.

Die höchste Verpflegungspauschale i.H.v. CZK 108 dient als Richtwert für Essensgutscheine, deren Nennwert zu 55% abzieh-

bar ist. Essensgutscheine dürfen höchstens CZK 137 betragen, wovon der Betrag in Höhe von CZK 75,35 zum Betriebsausgabenabzug zugelassen ist. Aus diesem Betrag wird auch die zulässige lohnsteuerfreie Verpflegungspauschale i.H.v. CZK 75,60/Schicht abgeleitet.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková
martina.sotnikova@roedl.com

Ing. Miroslav Holoubek
miroslav.holoubek@roedl.com



→ Steuern aktuell

OECD-Leitfaden zu Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf Verrechnungspreise

Die atypische wirtschaftliche Lage durch den Ausbruch der Corona-Pandemie und verkündete Corona-Maßnahmen haben sich (nicht nur) im Jahre 2020 auf Verrechnungspreise ausgewirkt. Der OECD-Leitfaden bietet Steuerpflichtigen und Finanzbehörden notwendige Klarstellungen und Unterstützung bei der Beurteilung der Fremdvergleichskonformität. Der durch OECD veröffentlichte Leitfaden soll die praktische Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes bei der Corona-Pandemie verdeutlichen.

von Petr Tomeš
Rödl & Partner Prag

Der OECD-Leitfaden erweitert die OECD-Verrechnungspreisleitlinie und bietet eine Auslegung der bestehenden Verrechnungspreisgrundsätze nach dem Ausbruch der Corona-Krise. Auf den am 18. Dezember 2020 veröffentlichten Leitfaden haben sich Steuerverwaltungen von 137 OECD-/G20-Ländern geeinigt, darunter auch die tschechische Finanzverwaltung, die das BEPS Maßnahmenpaket verabschiedet haben.

Schwerpunkte der OECD-Ausführungen sind folgende vier Bereiche: Vergleichbarkeitsanalysen, Umgang mit Verlusten und den durch die Corona-Krise induzierten Kosten, Behandlung öffentlicher Hilfsprogramme und Vorab-Preisvereinbarungen (APA).

Diese Themen sind miteinander eng verbunden. Nach dem OECD-Leitfaden sollte jeder Einzelfall individuell auf spezifische Umstände geprüft werden. Der vereinfachte Ansatz, bei dem wahrgenommene Funktionen definiert werden (z.B. Routineunternehmen bzw. Unternehmen mit beschränkten Funktionen), die für zu tragende Risiken und zuzurechnende Verluste bzw. außerordentliche Aufwendungen maßgebend sind, ist nicht mehr anzuwenden.

Nach dem OECD-Leitfaden wird des Weiteren das Verhalten von unabhängigen Unternehmen unter vergleichbaren Umständen geprüft. Es ist zu beurteilen, wie sich vergleichbare Fremdunternehmen unter bestehenden Umständen hypothetisch verhalten würden.

Wirtschaftliche Änderungen aufgrund der im Jahre 2020 begonnenen Corona-Krise wirken sich auch auf die Vergleichbarkeit von Daten aus. Bei Durchführung der Vergleichbarkeitsanalysen sollten daher Besonderheiten berücksichtigt werden wie z.B. Änderungen von Aufwendungen oder Erträgen während der Pandemie, Auswirkungen

von Regierungsmaßnahmen, Änderungen von makroökonomischen, branchenbezogenen Kennzahlen oder Abweichungen der Ist-Zahlen von Plan-Zahlen.

Im OECD-Leitfaden wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kalkulation der Verrechnungspreise erst bei Erstellung von Steuererklärungen berücksichtigt werden können, wenn die für die Kalkulation von Verrechnungspreisen relevanten Auskünfte erst nach Abschluss der Bücher bekannt worden sind und außerbilanzielle Berichtigungen nach lokalem Steuerrecht zulässig sind.

Bei Durchführung von Vergleichbarkeitsanalysen ist nach dem OECD-Leitfaden von der Wirtschaftskrise in den Jahren 2008/2009 abzusehen, da diese Krise mit der Corona-Krise nicht vergleichbar ist.

In Verbindung mit der OECD-Leitlinie können bei Vergleichbarkeitsanalysen als Vergleichsgesellschaften auch Verlustgesellschaften herangezogen werden, falls sie vergleichbare Risiken tragen und allen bei der Vergleichbarkeitsanalyse verwendeten Suchkriterien entsprechen.

Wie bereits angeführt, muss jeder Fall einzeln beurteilt werden. Der Zuordnung der durch die Corona-Pandemie entstandenen Verluste bzw. Mehrkosten muss die Verteilung von Risiken und vor allem der Entscheidungsbefugnisse, diese Risiken zu steuern, zugrunde liegen. Auch Routineunternehmen können gewisse Risiken und damit zusammenhängende Kosten tragen, sofern entsprechende Entscheidungen von der lokalen Geschäftsleitung getroffen werden können.

Der Verteilung von Verlusten auf Konzernunternehmen muss die Funktions- und Risikoanalyse der jeweiligen Gesellschaft zugrunde liegen. Um sie vor dem Finanzamt zu verteidigen, müssen hinreichende Nachweise erbracht werden. Da nun viele Unternehmen, deren Ertragslage von der Corona-Pandemie stark betroffen wurde, ihre

Bücher für das Jahr 2020 schließen, sind entsprechende Unterlagen zu beschaffen und marktübliche Anpassungen von Verrechnungspreisen vorzunehmen.

Um eine Anfechtung von Verrechnungspreisen durch die Finanzverwaltung zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, alle Faktoren, die sich auf die Kalkulation der Verrechnungspreise im Pandemiejahr 2020 (eventuell in weiteren Pandemiejahren) auswirken, in der Verrechnungspreisdokumentation detailliert darzustellen.

Unser Transfer Pricing Spezialisten sind gerne bereit, Sie bei Beurteilung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kalkulation der Verrechnungspreise sowie bei Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation zu unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Petr Tomeš
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 750
petr.tomes@roedl.com

→ Steuern aktuell

Veröffentlichung des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes

Am 31. Dezember 2020 wurde im Gesetzblatt unter der Nummer 609/2020 Gbl. das seit Langem diskutierte Einkommensteuer-Änderungsgesetz veröffentlicht. Es ist am 01. Januar 2021 in Kraft getreten. Das Änderungsgesetz bringt vor allem folgende Neuigkeiten mit sich:

- Abschaffung des um Sozialabgaben erhöhten Bruttolohns
- Erhöhung des Grundfreibetrags,
- Einführung eines Verpflegungspauschbetrags,
- Wahlrecht für außerplanmäßige Abschreibungen,
- Erhöhung der aktivierungspflichtigen Untergrenze für bewegliche Wirtschaftsgüter und den Modernisierungsaufwand

- Aufhebung der steuerrechtlichen Abschreibungen auf immaterielle Wirtschaftsgüter.

Außerplanmäßige Abschreibungen, die Erhöhung der aktivierungspflichtigen Untergrenze für bewegliche Wirtschaftsgüter und den Modernisierungsaufwand und sowie die Einführung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes für immaterielle Wirtschaftsgüter können bereits für das Jahr 2020 angewandt werden.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková
martina.sotnikova@roedl.com

Ing. Miroslav Holoubek
miroslav.holoubek@roedl.com



→ Rödl & Partner Intern

Fachveranstaltungen | Wir bereiten vor: Februar– Juni 2021

	Februar 2021		April 2021
4.	Entsendung ausländischer Arbeitnehmer nach Tschechien		7. Whistleblowing im Rahmen des internen Kontrollsystem
	Seminar online Veranstalter: DTIHK in Kooperation mit Rödl & Partner Referent: Martin Zeman, Karel Kučera		Webinar Veranstalter: Tschechisches Institut interner Prüfer Referent: Pavel Koukal
10.	Abgabepflicht für arbeitnehmer	14.	Art und Weise des Beginns und der Beendigung von Arbeitsverhältnissen
	Webinar Veranstalter: Rödl & Partner Prag Referent: Martin Zeman, Karel Kučera		Webinar Veranstalter: Rödl & Partner Prag Referent: Václav Vlk, Eva Blechová
11.	Die Compliance im internen Kontrollsystem	21.	Steuerliche Aspekte von Investitionszulagen
	Webinar Veranstalter: Tschechisches Institut interner Prüfer Referent: Pavel Koukal		Webinar Veranstalter: Rödl & Partner Brunn Referent: Milan Mareš, Jan Pestr
	März 2021	21.	Pandemia COVID-19 und seine Auswirkungen auf die Übertragungspreise
10.	Die Compliance im internen Kontrollsystem der Gesellschaft		Webinar Veranstalter: DTIHK in Kooperation mit Rödl & Partner Referent: Martin Koldinský, Petr Tomeš
	Webinar Veranstalter: Tschechisches Institut interner Prüfer Referent: Pavel Koukal		Mai 2021
17.	Lohnsteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte von Homeoffice	5.	Neues aus dem Bereich Corporate Compliance (2021)
	Webinar Veranstalter: Rödl & Partner Prag Referent: Martin Zeman, Karel Kučera, Thomas Britz		Webinar Veranstalter: Rödl & Partner Prag in Kooperation mit der Czech Compliance Association und NNTB / FaceUp Technology Referent: Pavel Koukal, Juraj Szabó, Vladimír Valenta, Jan Sláma

12.

Mai 2021

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Verträge und Vertragsverhältnisse in der Logistikbranche

Webinar
Veranstalter: Rödl & Partner Prag
Referent: Alice Kubová Bártková,
Eva Kaas Zahořová

19.

Neue Auslegung der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer durch die Finanzverwaltung

Webinar
Veranstalter: Rödl & Partner Brunn
Referent: Milan Mareš, Jan Pestr

11.

Juni 2021

Die große Novelle des tschechischen Handelsgesellschaftsgesetzes

Webinar
Veranstalter: Rödl & Partner Brunn
Referent: František Geršl, Martina Pumprlová



http://www.roedl.net/cz/de/veranstaltungen/aktuelle_veranstaltungen.html

Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
FEBRUAR 2021, MK ČR E 16542

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting, s.r.o.
Platněřská 2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.com/cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,
Ing. Klára Sauerová, Ing. Jaroslav Dubský,
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.